

RS UVS Niederösterreich 1994/01/12 Senat-AM-92-074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1994

Rechtssatz

Auch schon das Übergeben einer Waffe zum bloß kurzfristigen Hantieren muß als Überlassen beurteilt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at